



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(Stand 01.01.2023)

1. Ausübung der Fischerei (Schonmaße, Schonzeiten usw.):

- 1.1. Hinsichtlich der Schonmaße und der Schonzeiten und dem Umgang mit Fischen gelten die **gesetzlichen Bestimmungen**.

Auf die Einhaltung des Fischereigesetzes, der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes (AVFiG), des Tierschutzgesetzes, des Naturschutzgesetzes und anderer einschlägiger Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen.

Hinweis:

Die Regenbogenforelle hat derzeit in den **stehenden Vereinsgewässern keine** Schonzeit.

In der **Sempt** haben die Regenbogenforelle und der Saibling die gleiche Schonzeit wie die Bachforelle vom 01.10. bis 15.03.

- 1.2. Gefangene Fische sind sofort nach Art und mit dem ermittelten Maß in die Fangliste einzutragen. Das Gewicht kann nachgetragen werden.
- 1.3. Verboten ist selbstverständlich das Fischen mit lebenden Köderfischen.
- 1.4. Das Haltern von Fischen im Fanggewässer ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind. In Setzkeschern gehaltene Fische dürfen nicht in das Fanggewässer zurückgesetzt werden (§ 20 AVBayFiG). Forellen, Saiblinge und Äschen dürfen nicht gehältert werden.

Die Verwendung eines Setzkeschers erfolgt immer in Eigenverantwortung des Anglers.

- 1.5. Das Ausnehmen und Säubern getöteter Fische am Gewässer ist nicht gestattet.
- 1.6. Das Fischen im Forellenweiher ist nicht mehr erlaubt, wenn das Jahreskontingent von 15 Forellen (siehe Ziff. 2.1) bereits gefangen worden ist.
- 1.7. Besitzer von Tageserlaubnisscheinen haben vor Aufnahme der Fischerei das Datum auf der Tageskarte und in der Fangliste des betreffenden Gewässers, wo der Fischfang ausgeübt wird, einzutragen.
Bei Beendigung der Fischerei ohne ein Fangergebnis sind die betreffenden Zeilen der Fanglisten durch Streichen zu entwerten.
- 1.8. Für Personen mit einem Erwachsenen-Fischereischein ist das **Fischen in allen Gewässern mit 2 Handangeln**, das **Spinnfischen aber nur mit einer Handangel** erlaubt.

Jungfischer ohne Erwachsenen-Fischereischein dürfen **nur mit einer Handangel** der Fischerei nachgehen.

Kinder bis 10 Jahre dürfen in Begleitung eines erwachsenen Fischereiberechtigten mit **einer Handangel des Fischereiberechtigten** fischen (siehe gesetzliche Bestimmungen).

- 1.9. Jungfischer mit einem Jugendfischereischein dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers (sog. „Pate“) fischen.

Jungfischer ab dem 14. Lebensjahr mit Fischereischein auf Lebenszeit (Erwachsenenfischereischein) dürfen ohne Paten fischen. Hierzu ist aber auch ein ermäßigter Jahreserlaubnisschein oder nicht ermäßigte Tageserlaubnisscheine für Erwachsene erforderlich. Sie dürfen jedoch keinen Paten machen.

Es wird erlaubt, dass **Jungfischer** ohne Erwachsenenschein an der **Sempt** fischen dürfen, aber nur in Begleitung eines erwachsenen Fischers (über 18 Jahre), der einen Erlaubnisschein zum Fischen an der Sempt erhalten hat.

Das **Fangergebnis geht auf das Kontingent des begleitenden Fischers** und ist auf seiner Fangliste einzutragen und zu vermerken.

1.10. Angeln auf Raubfische mit totem Köderfisch, Systemen, Blinker, Wobbler etc. ist erlaubt, Friedfischer dürfen aber nicht gestört werden.
Es ist ein entsprechend großer Abstand einzuhalten.

1.11. Das **Anfüttern** ist grundsätzlich erlaubt. Die Ködermenge ist jedoch beschränkt auf **einen Liter pro Tag**.

2. Entnahmebeschränkungen:

2.1. Jährliche Beschränkungen:

25 Karpfen (Spiegel- und Schuppenkarpfen)
25 Forellen (insgesamt in allen Gewässern)
15 Forellen im Forellenweiher
2 Zander
3 Hechte

2.2. Tägliche Beschränkungen:

4 kg Fische insgesamt
3 Edelfische in allen Gewässern
(Edelfische sind: Äsche, Bach-, Regenbogen- u. Seeforelle, Bachsaibling, Hecht, Zander)
2 Karpfen
2 Schleien

Anmerkung: Silber- und Graskarpfen dürfen nicht besetzt werden und sind ausnahmslos dem Gewässer zu entnehmen (behördliche Vorgabe).

3. Erlaubnisscheine und Fanglisten:

3.1. Die Anträge auf die neuen Erlaubnisscheine sowie die Fanglisten **im Original!**

**sind zusammen mit den ausgegebenen Tageserlaubnisscheinen *)
bis spätestens 15. Dezember**

*) **alle** = verwendet oder nicht verwendet

beim 1. Schriftführer abzugeben, an ihn zu senden oder in den Postkasten im Innenraum der Vereinshütte am Martin-Schmid-Weiher oder in den Postkasten an der Toilettenanlage einzuwerfen.

- 3.2. Tages- und Jahreserlaubnisscheine für die Weiheranlage und die Sempt stehen nur in beschränkter Anzahl zur Verfügung.

Die Erlaubnisscheine werden nur nach einem Punktesystem vergeben.

Folgendes Punktesystem, entscheidet im Wesentlichen über die Vergabe der Erlaubnisscheine:

Veranstaltung / Betätigung	Punktzahl
Monatsversammlung	3 Punkte
General-/Hauptversammlung	3 Punkte
Hege- und Königsfischen	3 Punkte
Zweigversteigerung	3 Punkte
Vereinsabend	3 Punkte
Ausschusssitzung	1 Punkt
Vereinszugehörigkeit	pro 3 Jahre Mitgliedschaft gibt es 1 Punkt
Arbeitsstunden	pro Arbeitsstunde über den Pflichtstunden gibt es 1 Punkt

- 3.3. Erlaubnisscheine sind grundsätzlich nicht übertragbar.
Im Ausnahmefall kann eine Weitergabe von Tageserlaubnisscheinen an ein anderes Mitglied nur über den Verein erfolgen.
- 3.4. Mit dem Erwerb von Erlaubnisscheinen verpflichtet sich jeder Fischer die Allgemeinen Bestimmungen (AgB) anzuerkennen und einzuhalten.
- 3.5. Für jedes Gewässer (Martin-Schmid-Weiher, Neuer Weiher, Forellenweiher, Kleine Sempt) werden eigene Fanglisten ausgegeben. Sie sind getrennt zu führen. Ferner müssen die Fangergebnisse und das Gewicht auf den Fanglisten vor der Abgabe zusammengezählt werden.
- 3.6. Bei verspäteter Abgabe und auch bei Nichtabgabe der Fanglisten werden pro Fangliste **5 Euro** berechnet.

Wer seine Fanglisten nicht abgibt, erhält im nächsten Jahr keine Erlaubnisscheine.

- 3.7. Grundsätzlich erfolgt die Ausgabe der neuen Erlaubnisscheine in der Generalversammlung. Bei Verhinderung oder verspäteter Beantragung der Erlaubnisscheine (sofern noch welche zur Verfügung stehen), erfolgt die Ausgabe der neuen Erlaubnisscheine und Fanglisten erst in der folgenden Ausschusssitzung bzw. Monatsversammlung.
- 3.8. Die Erlaubnisscheine und Fanglisten gelten grundsätzlich von der Generalversammlung bis zur Generalversammlung des folgenden Jahres.
Werden in dem Zeitraum von Abgabe der Fanglisten bis zur nächsten Generalversammlung jedoch noch weitere Fische gefangen, ist der Fang auf einem Notizzettel unter Angabe des Namens zu vermerken und im Briefkasten/Postkasten einzuwerfen.

4. Gewässerpflege und Veranstaltungsdienst:

- 4.1. Jeder Erlaubnisscheininhaber hat folgende Arbeitsstunden zur Gewässerpflege oder bei Veranstaltungen zu erbringen:

Jahreserlaubnisscheininhaber: 8 Arbeitsstunden

Tageserlaubnisscheininhaber: 4 Arbeitsstunden

Pro nicht erbrachte Arbeitsstunde werden **15 Euro** berechnet.

Jugendliche arbeiten und zahlen die Hälfte, Damen sowie Senioren (mindestens 65 Jahre alt – zum 01.01. des laufenden Fischerjahres) sind von Arbeitsstunden befreit.

4.2. Die **Arbeitsstunden können nicht nachgeholt werden.**

Die Geldleistungen anstelle der fehlenden Arbeitsstunden sind im folgenden Jahr zusammen mit den Beiträgen für das neue Fischerjahr zu entrichten.

Die Vorstandschaft

